



Nachhaltigkeit in globalen Lieferketten

Argumente für und gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards in globalen Lieferketten

Veronika Ertl, Martin Schebesta

- › Vor dem Hintergrund langjähriger Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards wird diskutiert, wie man Lieferketten nachhaltiger gestalten kann, welche Akteure an welchen Stellen verantwortlich zeichnen und inwieweit man Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards verpflichten sollte.
- › Neben der christlich-demokratischen Wertebasis sprechen auch die Schaffung von Rechtssicherheit für Unternehmen, die Möglichkeit zur Verringerung von Prozess- und Reputationsrisiken und der Zugang zu nachhaltiger Finanzierung für eine gesetzliche Regulierung unternehmerischer Sorgfaltspflicht.
- › Kritiker verweisen bei rein nationalen Lösungen auf Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen, schwer abschätzbare Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltschutz in Produktionsländern und Umsetzungsschwierigkeiten.
- › Der Erfolg eines Lieferkettengesetzes hängt stark von der konkreten Ausgestaltung der darin geregelten Verantwortlichkeiten und Haftungsmechanismen sowie der Einbettung in den internationalen Kontext ab.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Hintergrund	2
Gesetzliche Regulierung von globalen Lieferketten – Pro und Contra	3
Ausblick und Fazit	6
Impressum	8

Einleitung und Hintergrund

Globale Wertschöpfungsketten sind eine fundamentale Säule der Globalisierung, ohne die in den meisten Ländern Wertschöpfung nicht mehr denkbar ist. Sie bieten enorme Chancen für die Steigerung von Produktivität und Wohlstand, bergen aber auch zahlreiche Herausforderungen, wenn es um die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards geht.¹ Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Unfälle in Produktionsstätten und langfristige Umweltschäden führen diese Herausforderungen seit Jahren deutlich vor Augen. Auch die Frage der Resilienz von Lieferketten ist in der derzeitigen Pandemie aktueller denn je.

Wie man Lieferketten nachhaltiger gestaltet und welche Akteure wofür verantwortlich sind, wird immer stärker diskutiert – sowohl auf europäischer und internationaler Ebene als auch in Deutschland. Die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die auch in die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingegangen sind, geben den globalen Rahmen vor. Sie definieren klare Verantwortlichkeiten für Staaten und Unternehmen und basieren auf drei Säulen:

- 1. Schutz:** Die Pflicht des Staates, die Menschenrechte zu schützen;
- 2. Achtung:** Die Verantwortung von Unternehmen, die Menschenrechte zu achten; und
- 3. Abhilfe:** Die Notwendigkeit, Opfern von durch Unternehmen verursachten Menschenrechtsverletzungen Zugang zu Beschwerdemechanismen zu ermöglichen.

Die EU-Kommission hat alle EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die UN-Leitprinzipien in nationale Aktionspläne umzusetzen. Im Dezember 2016 verabschiedete die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), der von deutschen Unternehmen die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt auf freiwilliger Basis erwartet. Mithilfe eines Monitorings wird untersucht, wie viele Unternehmen ab 500 Beschäftigten menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse eingeführt haben.² Nach einer ersten Befragungsrunde 2019 hatten lediglich 17 bis 19 Prozent der Unternehmen die Bedingungen erfüllt.³ Seit März 2020 läuft die zweite und entscheidende Runde der Befragung. Falls im Ergebnis weniger als 50 Prozent der antwortenden Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten nachkommen, sehen der NAP und der Koalitionsvertrag vor, in Deutschland und auf EU-Ebene eine gesetzliche Verpflichtung voranzutreiben.

Einige europäische Staaten haben bereits gesetzliche Regulierungen verabschiedet, die sich jedoch in Umfang und Ausgestaltung unterscheiden. Das französische *Loi de Vigilance* geht mit der Verpflichtung von Unternehmen, menschenrechtliche und umweltrelevante Sorgfalt zu überwachen, und klaren Sanktionen bei Nichteinhaltung am weitesten. Der *UK Modern Slavery Act* und das niederländische Gesetz gegen Kinderarbeit beschränken sich auf menschenrechtliche Sorgfalt. Der *UK Modern Slavery Act* legt lediglich Berichtspflichten fest, während Unternehmen in Frankreich und den Niederlanden zu Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht in ihren Lieferketten verpflichtet sind. In der Schweiz, Österreich und

den skandinavischen Ländern werden gesetzliche Regulierungen diskutiert. Auf EU-Ebene existieren bereits Verordnungen zur Sorgfaltspflicht, die sich auf spezifische Sektoren und/oder Unternehmensformen beziehen.⁴

Gesetzliche Regulierung von globalen Lieferketten – Pro und Contra

Wie ist vor dem Hintergrund der deutschen und internationalen Debatte eine gesetzliche Regulierung von Lieferketten im Spannungsfeld von politischer Verantwortung, unternehmerischer Sorgfaltspflicht und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit zu bewerten?

Was spricht für ein Lieferkettengesetz?

Verankerung im christlich-demokratischen Wertefundament und der Sozialen Marktwirtschaft

Die mit einem Lieferkettengesetz verbundenen Verpflichtungen gründen auf dem christlichen Menschenbild und seinen Grundprinzipien. Das Personalitätsprinzip, nach dem jeder Mensch Geschöpf und Abbild Gottes ist, begründet die Würde des Menschen, seine Rechte und Pflichten. Der Mensch ist zu Freiheit und Autonomie befähigt, trägt aber zugleich Verantwortung für sich und das Gemeinwohl. Er darf nicht zum Objekt ökonomischer Interessen herabgewürdigt werden. Im Kontext globaler Lieferketten lassen sich zwei Pflichten ableiten: Der Schutz der Menschenrechte und die Einhaltung ökologischer Mindeststandards zum Erhalt der Schöpfung als natürliche Lebensgrundlage kommender Generationen (Generationengerechtigkeit). Die „irenische Formel“ der Sozialen Marktwirtschaft, „die Ideale der Gerechtigkeit, der Freiheit und des wirtschaftlichen Wachstums in ein vernünftiges Gleichgewicht zu bringen“⁵, gibt den Handlungsrahmen vor.

Die Würde
des Menschen im
Mittelpunkt globalen
Wirtschaftens

In der Sozialen Marktwirtschaft gewährleistet ein staatlicher Ordnungsrahmen einen regelgeleiteten Wettbewerb und setzt Anreize zum Erreichen von Gemeinwohlzielen. Innerhalb dieses Rahmens sollen Wirtschaftsakteure frei agieren. Die Internalisierung externer Effekte, etwa durch Einpreisung sozialer und ökologischer Kosten, ist Teil des Ordnungsrahmens. Sie korrigiert Wettbewerbsnachteile, die nachhaltig wirtschaftenden Unternehmen aufgrund höherer Kosten für die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards entstehen. Um die Einhaltung von ordnungspolitischen Prinzipien (und der UN-Leitprinzipien) in globalen Wertschöpfungsketten – unter Abwesenheit eines „globalen Staates“ – sicherzustellen, muss der nationale Ordnungsrahmen ausgeweitet und an die grenzüberschreitenden Aktivitäten der Marktakteure angepasst werden.⁶ Das Wirken internationaler Institutionen (z. B. Investitions- und Handelsabkommen und multilaterale Organisationen), die zentrale Rahmenbedingungen für internationale Wirtschaftsbeziehungen setzen und überwachen, sollte die oben genannten Maßnahmen sinnvoll ergänzen.

Soziale und öko-
logische Anreize
durch den ordnungs-
politischen Rahmen
der Sozialen Markt-
wirtschaft

Chancen und wirtschaftliche Vorteile eines Lieferkettengesetzes

Auch immer mehr Unternehmen scheinen eine gesetzliche Regulierung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht in globalen Lieferketten zu befürworten.⁷ Das ist nicht nur in ihrem werbetriebenen Selbstverständnis begründet, sie versprechen sich auch wirtschaftliche Vorteile.

Ein Gesetz, das die Verantwortlichkeiten von Unternehmen klar definiert und mit einem verlässlichen Rahmen Rechtssicherheit schafft, ermöglicht es Unternehmen, ihre Prozesse gezielter anzupassen. Ein gesetzlich geregelter Nachweis, Sorgfaltspflichten nachgekommen zu sein, kann Unternehmen vor Kritik und damit einhergehenden rechtlichen und reputationsbasierten Schäden schützen. Auch gibt ein Gesetz Unternehmen ein „legales Druckmittel“ zur Durchsetzung von Mindeststandards in ihren Lieferketten an die Hand

Unternehmen wollen
Rechtssicherheit und
eine klare Grundlage
zur Umsetzung von
Sorgfaltspflichten

und generiert durch die Erweiterung des Firmenkreises, der bei seinen Zulieferern die Einhaltung von Standards einfordert, eine kritische Masse. Dies könnte insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), deren Marktmacht oft eingeschränkt ist, die Umsetzung von Mindeststandards erleichtern.⁸

Herkunft und Herstellungsweise von Produkten sind Konsumenten immer wichtiger, und sie richten ihre Kaufentscheidungen danach aus.⁹ Eine gesetzliche Verpflichtung zu konsequenter Risikobewertung, Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen oder des Bruchs von Umweltstandards und nicht zuletzt eine transparente Berichterstattung stärken das Vertrauen der Verbraucher in Unternehmen. Reputationsrisiken sinken, und das Image deutscher Marken wird geschützt. Auch im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte gewinnt die Reputation von Unternehmen an Bedeutung, da Nachhaltigkeit insbesondere für jüngere Zielgruppen ein wichtiges Kriterium bei der Wahl ihres Arbeitgebers ist.¹⁰

Eine gesetzliche Verpflichtung zu menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt kann auch die Resilienz globaler Lieferketten stärken, da es Unternehmen zu vertieftem Risikomanagement anhält. Die Transparenz von Lieferketten würde erhöht und das Risiko von Unterbrechungen und Ausfällen könnte besser eingeschätzt werden. Unternehmen wären zudem motivierter, unterschiedliche Lieferoptionen zu eruieren, um Lieferausfälle infolge von Verstößen innerhalb der Lieferkette vorausschauend zu verhindern. Dadurch könnten auch Ausfallrisiken in der Folge nicht vorhersehbarer Ereignisse, wie extreme Wetterereignisse oder Pandemien, abgedeckt werden. Die Corona-Pandemie macht diese Notwendigkeit deutlich.

Die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards eröffnet auch neue Finanzierungsmöglichkeiten. Neben dem klassischen Risiko-Ertrags-Verhältnis richten sich Investitionsentscheidungen zunehmend an den sogenannten ESG-Kriterien aus: *environmental, social, governance*. Regulierungsbemühungen zu *Sustainable Finance* deuten darauf hin, dass ESG-Kriterien künftig mehr Bedeutung für den Zugang zu Finanzierung erlangen. Bereits heute beziehen viele Investoren den Faktor Nachhaltigkeit in ihre Entscheidungen ein. Für sie ist die unternehmerische Sorgfaltspflicht wichtiger Teil des Risikomanagements und Indikator für Robustheit und Rentabilität einer Investition. Durch eine gesetzliche Regelung und der entsprechenden Berichterstattung könnten Unternehmen ESG-Kriterien nachweisen, ihre Attraktivität für Investoren erhöhen und ihre Finanzierungsoptionen erweitern.

Was spricht gegen ein Lieferkettengesetz?

Nachteile im Wettbewerb und in der Entwicklungszusammenarbeit

Gegner eines Lieferkettengesetzes sehen die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen gefährdet, sofern ein solches Gesetz nicht zumindest europaweit eingeführt würde. Um vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten bei der Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards nachzukommen, müssten Unternehmen kostenintensive Maßnahmen, wie Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und die Erfüllung von Dokumentations- und Berichtspflichten, ergreifen.

In der Folge ist mit Preisanstiegen zu rechnen, die deutsche Unternehmen im internationalen Preiswettbewerb benachteiligen. Ausweichreaktionen von Konsumenten sind denkbar: Insbesondere bei preiselastischen Produkten, deren Nachfrage besonders stark auf Preisveränderungen reagiert, könnten Konsumenten auf günstigere Güter nicht konformer, ausländischer Unternehmen ausweichen. Je umfassender die gesetzliche Regelung ausfiele, desto höher die Kosten, Preise und potenziellen Wettbewerbsnachteile – sofern sie nicht EU-weit oder international eingeführt würde. Doch auch eine europäische oder plurilaterale Regelung könnte für deutsche Unternehmen Wettbewerbsnachteile bedeuten: Die deutsche Wirtschaftsstruktur ist durch KMU geprägt, die die beschriebenen kostenintensiven Maßnahmen schlechter schultern können als große Unternehmen.

Verringerung von
Prozess- und Reputationsrisiken als positive Nebenwirkung

Zugang zu
Finanzierung

Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Gefahr?

Die oben beschriebene Dynamik könnte zur Folge haben, dass die Menschenrechts- und Umweltsituation – so paradox es anmutet – langfristig leidet. Unternehmen könnten möglichen Sanktionen des Lieferkettengesetzes ausweichen, indem sie sich aus „Risikogebieten“ zurückziehen oder ihre Lieferketten verkürzen. In Entwicklungsländern ginge das mit Arbeitsplatzverlusten, dem Anstieg von Armut und einem Rückgang des Wissenstransfers einher.¹¹ Zwar könnten ausländische Firmen, die dem Lieferkettengesetz nicht unterliegen, die „Lücke“ füllen – das würde allerdings weder die Menschenrechtslage in Entwicklungsländern noch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen verbessern.

Zielkonflikt in
der Entwicklungs-
zusammenarbeit?

Der Verweis auf UN- und OECD-Leitlinien als internationale Vorgaben für ein Lieferkettengesetz weist aus zwei Gründen Schwächen auf: Zum einen beziehen sich die UN-Leitprinzipien auf Menschenrechtsaspekte, die das einzelne Unternehmen direkt und unmittelbar beeinflussen bzw. kontrollieren kann.¹² Den UN-Leitlinien ist damit nicht direkt zu entnehmen, ob sie für die gesamte Wertschöpfungskette gelten. Die OECD-Leitlinien wiederum basieren auf Freiwilligkeit.¹³ Je mehr ein deutsches Lieferkettengesetz über die UN- und OECD-Leitlinien hinausginge, desto größer der Wettbewerbsnachteil hiesiger Unternehmen – sofern nicht in weiteren Staaten ein entsprechend streng geregeltes Gesetz eingeführt würde. Es bedarf also internationaler Koordinierung und gemeinsamer gesetzlicher Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Wettbewerbsnachteile. Für die Beurteilung aktueller nationaler Alleingänge, wie des französischen Lieferkettengesetzes, ist es noch zu früh, da noch keine Gerichtsurteile aus Frankreich vorliegen, an denen man die Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit französischer Unternehmen beurteilen könnte.¹⁴

Internationale
Lösung notwendig

Umsetzungsschwierigkeiten und Verantwortungsfragen

Doch auch wenn es in vielen Ländern ein vergleichbares Lieferkettengesetz gäbe, bestünden berechtigte Zweifel an der Umsetzbarkeit eines solchen Gesetzes: Wie können Unternehmen die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltschutzstandards entlang der gesamten, teils stark fragmentierten, Lieferkette gewährleisten?

Eine komplette Überwachung von Lieferketten – etwa durch ständige Inspektionen vor Ort oder akribische Rückverfolgung jedes einzelnen Bestandteils – erscheint kaum praktikabel. Das gilt besonders für KMU. Selbst das staatliche „Vorzeigesiegel“ *Der Grüne Knopf* deckt derzeit noch nicht alle Produktionsschritte ab.¹⁵ In der Arzneimittelindustrie, die den Nachweis von Lieferketten bereits praktiziert, wird die Zusammensetzung von Medikamenten überprüft, nicht jedoch die schwer nachzuweisende Konformität mit Menschenrechts- und Umweltstandards. Unternehmen, die nach eigener Aussage ihren Sorgfaltspflichten bereits nachkommen, überprüfen oft nur ihre direkten Zulieferer, die wiederum über eigene Lieferketten verfügen.¹⁶ Eine Kontrolle aller Stufen einer Lieferkette scheint derzeit noch schwer umsetzbar.

Eine komplette
Rückverfolgung
der Lieferkette
erscheint schwierig

Zudem liegt die Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards nicht allein bei den Unternehmen: Auch die Verbraucher tragen mit ihrer Kaufentscheidung dazu bei, Produktionsbedingungen zu verbessern – indem sie bewusst Produkte kaufen, bei deren Produktion Menschenrechts- und Umweltstandards nachweislich eingehalten werden. Da Unternehmen Reputationsschäden fürchten, sind die Kaufentscheidungen der Verbraucher ein wichtiger Hebel. Eine Transparenz- und Offenlegungspflicht für Unternehmen wäre vor diesem Hintergrund sinnvoll und könnte bereits einen wichtigen Beitrag leisten. Auch den Staaten kommt zentrale Verantwortung zu, sind sie doch für die Einhaltung und Durchsetzung von Menschenrechts- und Umweltstandards in ihren Ländern verantwortlich. Nur durch eine konsequente nationale Gesetzgebung und -durchsetzung ist sichergestellt, dass bessere Arbeitsbedingungen allen Beschäftigten zugutekommen und nicht nur denen, die für Exporte nach Deutschland arbeiten. Zudem können die Staaten

Verbraucher und
Staaten tragen eine
Mitverantwortung

durch die Einführung von Siegeln die Transparenz erhöhen, wobei die Siegel ausgereift, vereinheitlicht und kontrolliert werden müssen. Ein weiteres Instrument, um Menschenrechts- und Umweltstandards zu etablieren, sind Handelsabkommen. Neben den Unternehmen sind also auch Verbraucher und Staaten gefragt.

Ausblick und Fazit

Eine gesetzliche Regelung zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltschutzstandards wäre aus christdemokratischer Sicht eine durchaus denkbare Maßnahme, die positive Effekte für Unternehmen haben könnte. Die Kritik hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Umsetzbarkeit eines solchen Gesetzes sowie der Verweis auf die Verantwortung von Verbrauchern und Staaten sind jedoch ebenfalls berechtigt.

Eine gesetzliche Regelung müsste daher mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- › **Auf die Unternehmensbedingungen abgestimmte und verhältnismäßige Festlegung der zu erfüllenden Sorgfalts- und Haftungsspflichten.** Insbesondere KMU dürfen keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Verhältnismäßige Vorschriften, die nach Größe, Kapazität und Sektor unterscheiden, würden einen fairen Wettbewerb und eine bessere Umsetzbarkeit ermöglichen.
- › **Einbettung der gesetzlichen Regulierung in ein *Smart Mix*-System,** das staatliche und unternehmerische Sorgfaltspflichten umfasst und freiwillige mit verpflichtenden Elementen kombiniert. Ein *Smart-Mix*-System sorgt dafür, dass die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung von Menschenrechts- und Umweltschutzstandards angemessen zwischen Staaten und Unternehmen aufgeteilt und Verpflichtungen nur dort angewendet werden, wo sie nicht ohnehin freiwillig umgesetzt werden.
- › **Fortführung bestehender freiwilliger Unternehmensbündnisse und *Multi-Stakeholder-Initiativen*,** um auf Erfahrungen aufzubauen und die Unternehmen in der Umsetzung von Sorgfaltspflichten zu unterstützen. Dadurch werden unnötige Kosten und Bürokratie vermieden. Wo diese Maßnahmen ihre Ziele bzw. die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltschutzstandards verfehlen, sind gesetzliche Verpflichtungen zu prüfen.
- › **Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von Regierungen in Entwicklungsländern** für Monitoring und Durchsetzung internationaler Menschenrechts- und Umweltstandards. Im Vordergrund steht die Befähigung der Entwicklungsländer, ihren Verpflichtungen bei der Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltschutzstandards nachzukommen. Hier bedarf es der Unterstützung durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) sowie bi- und multilateraler entwicklungspolitischer Instrumente.
- › **Konsequentes Vorantreiben internationaler Lösungen** auf EU- und UN-Ebene, um durch eine einheitliche Regulierung Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu verhindern und ein *level playing field* zu schaffen. Das ist die grundsätzliche Voraussetzung, um Menschenrechts- und Umweltschutzbedingungen nachhaltig und flächendeckend zu verbessern. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft in diesem Jahr bietet die Gelegenheit, eine zentrale Gestaltungsrolle einzunehmen.
- › **Erhöhung der Transparenz für Verbraucher** durch klar gestaltete Berichtspflichten und eine konsequente Verknüpfung mit vertrauenswürdigen Siegeln. Der Einfluss der Verbraucher als wichtiger Hebel für nachhaltiges Wirtschaften wird dadurch gestärkt.

- › **Verstärkte Investitionen in und Nutzung von Innovationen**, um die umfassende Nachverfolgung von Lieferketten zu erleichtern. Insbesondere die Blockchain-Technologie scheint hierfür vielversprechend.
- › **Koordination mit Maßnahmen zur Stärkung der Lieferketten-Resilienz infolge der Corona-Krise**. Die Corona-Krise hat die Anfälligkeit globaler Lieferketten offenbart. Es steht zu erwarten, dass Unternehmen in der Folge ihre Lieferketten stärker diversifizieren bzw. verkürzen. Werden Menschenrechts- und Umweltschutzkriterien in diesem Prozess berücksichtigt, können Nachhaltigkeit und Resilienz von Lieferketten gestärkt und sprichwörtlich "zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen" werden.

-
- 1 Eine detailliertere Betrachtung der Chancen und Zielkonflikte hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeit in globalen Wertschöpfungsketten findet sich in Berger, A. (2019): *Globale Wertschöpfung, globale Verantwortung? Nachhaltigkeit globaler Wertschöpfungsketten*. Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin. <https://www.kas.de/de/einzelartikel/-/content/globale-wertschoepfung-globale-verantwortung>
 - 2 Der Sozialausschuss der Vereinten Nationen rügte Deutschland 2018 aufgrund dieses auf Freiwilligkeit basierenden Vorgehens im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. Vgl. UN ECOSOC (2018): *Concluding observations on the sixth periodic report of Germany*. E/C.12/DEU/CO/6, New York.
 - 3 Weitere 2 bis 3 Prozent wurden als „Unternehmen mit Umsetzungsplan“ und 9 bis 12 Prozent als „Unternehmen auf einem guten Weg“ klassifiziert. Letztere werden als „Nicht-Erfüller“ kategorisiert, Erstere als gesonderte Kategorie und damit weder als „Erfüller“ noch „Nicht-Erfüller“. Ernst & Young (2020): *Zwischenbericht Erhebungsphase 2019*. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2314274/3a52de7f2c6103831ba0c24697b7739c/20200304-nap-2-zwischenbericht-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 14.04.2020).
 - 4 Der EU-Kommissar für Justiz, Didier Reynders, kündigte Ende April seine Absicht an, sich für verbindliche Regeln auf EU-Ebene einzusetzen, die Unternehmen verpflichten, in ihren globalen Lieferketten eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einzuhalten. Vgl. Kashyap, A. & Kippenberg, J. (2020): *European Commission Promises to Champion Corporate Accountability*. <https://www.hrw.org/news/2020/05/04/european-commission-promises-champion-corporate-accountability> (zuletzt aufgerufen am 11.05.2020).
 - 5 Müller-Armack, A. (1969): *Der Moralist und der Ökonom. Zur Frage der Humanisierung der Wirtschaft*, in: Ders., Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft. Frühschriften und weiterführende Konzepte, 2. erw. Aufl., 1981, Bern, Stuttgart, S. 123–140: 131.
 - 6 Vgl. Gönner, T. (2019): *Soziale und ökologische Marktwirtschaft in einer globalen Wirtschaft*, in: Fücks, R. & Köhler, T., Soziale Marktwirtschaft ökologisch erneuern. Ökologische Innovationen, wirtschaftliche Chancen und soziale Teilhabe in Zeiten des Klimawandels, Berlin: 179–190.
 - 7 Anfang Dezember letzten Jahres veröffentlichten rund 55 Unternehmer ein Statement, in dem sie sich für eine verbindliche Regulierung aussprechen. <https://www.business-humanrights.org/en/statement-f%C3%BCr-eine-gesetzliche-regelung-menschenrechtlicher-und-umweltbezogener-sorgfaltspflichten> (zuletzt aufgerufen am 31.03.2020).
 - 8 Der Effekt würde durch eine Regulierung auf EU-Ebene noch verstärkt.
 - 9 Vgl. Dr. Grieger & Cie. Marktforschung (2016): *Slow Fashion Monitor 2016: Repräsentative Befragung von Verbrauchern rund um das Thema Mode und Nachhaltigkeit*. <https://docplayer.org/26180696-Dr-grieger-cie-marktforschung.html> (zuletzt aufgerufen am 31.03.2020).
 - 10 Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft (2014): *Nachhaltigkeit macht Arbeitgeber attraktiv*. IW-Kurzbericht. <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/corporate-social-responsibility-nachhaltigkeit-macht-arbeitgeber-attraktiv-186641.html> (zuletzt aufgerufen am 31.03.2020).
 - 11 Vgl. vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (2019): *Sozialstandards in der Lieferkette*. <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2019/Downloads/20190430-Sozstand-in-der-Lieferkette-update-2019-final.pdf> (zuletzt aufgerufen am 10.03.2020).
 - 12 Vgl. United Nations (2011): *Guiding Principles on Business and Human Rights*. https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf (zuletzt aufgerufen am 10.03.2020): 14.
 - 13 Vgl. vbw (2019): *Sozialstandards in der Lieferkette*: 11–12.
 - 14 Vgl. Europäische Kommission (2020): *Study on due diligence requirements through the supply chain*. <https://data.europa.eu/doi/doi:10.2838/39830> (zuletzt aufgerufen am 10.03.2020): 19.
 - 15 Faserproduktion und Weben/Spinnen; vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2020): *Der Grüne Knopf*. https://www.bmz.de/de/themen/textilwirtschaft/gruener_knopf/index.html (zuletzt aufgerufen am 11.03.2020).
 - 16 Vgl. Europäische Kommission (2020): *Study on due diligence requirements through the supply chain*: 16.

Impressum

Die Autoren

Veronika Ertl, M.A. ist Referentin für Entwicklungspolitik in der Abteilung Agenda 2030 der Konrad-Adenauer-Stiftung. Vorher war sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Regionalprogramm Politischer Dialog Südliches Mittelmeer der Stiftung mit Sitz in Tunis tätig. Sie hat Politikwissenschaft und International Public Management an der Freien Universität Berlin, University of California Los Angeles und Sciences Po Paris studiert.

Martin Schebesta, M. Sc. verantwortet seit 2017 den Bereich Grundsatzfragen der Ordnungspolitik und Soziale Marktwirtschaft in der Hauptabteilung Analyse und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. Zuvor studierte er Globale Politik an der London School of Economics sowie VWL, Politik und Philosophie an der Universität Durham (UK).

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Veronika Ertl

Entwicklungspolitik
Abteilung Agenda 2030
Hauptabteilung Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3821
veronika.ertl@kas.de

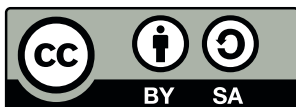
Martin Schebesta

Soziale Marktwirtschaft
Abteilung Wirtschaft und Innovation
Hauptabteilung Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3595
martin.schebesta@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2020, Berlin
Gestaltung & Satz: yellow too, Pasiek Horntrich GbR
Lektorat: Jenny Kahlert

ISBN 978-3-95721-663-2



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© shutterstock/Viktoria Kurpas